

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE GAIBERG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019
--

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.02.2019 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan (ohne Wasserversorgung) wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	4.759.500
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	4.680.900
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	78.600
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	78.600

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.729.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.521.300
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	207.800
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	466.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.835.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 2.369.500
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 2.161.700
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	43.400
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.956.600
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 205.100

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 305 v.H.
 - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 330 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die **Gewerbesteuer** auf 330 v.H.
der Steuermessbeträge.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif. Die nach § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 der GemO erforderliche Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 01.04.2019 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 15. April 2019 bis einschließlich 29. April 2019 während der Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 5, öffentlich aus.

Petra Müller-Vogel, Bürgermeisterin

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES WIRTSCHAFTSPLANES
DES EIGENBETRIEBS
DER WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE GAIBERG
FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2019**

Aufgrund § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der §§ 1 bis 4 EigBG i.V.m. den §§ 87, 89 und 96 GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg am 27.02.2019 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 beschlossen:

**§ 1
Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird festgesetzt mit:

Im **Erfolgsplan** mit folgenden Beträgen

1.1 Erträge	244.400 EUR
1.2 Aufwendungen	250.500 EUR
1.3 Jahresverlust	6.100 EUR

Im **Vermögensplan** mit folgenden Beträgen

2.1 Einnahmen	17.800 EUR
2.2 Ausgaben	17.800 EUR

**§ 2
Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird auf **0 EUR** festgesetzt.

**§ 3
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan ist vollzugsreif. Die nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit den §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 der GemO erforderliche Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 01.04.2019 erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 in der Zeit vom 15. April 2019 bis einschließlich 29. April 2019 während der Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 5, öffentlich aus.

Petra Müller-Vogel, Bürgermeisterin